

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „**Polarworld e.V.**“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die weitere Erforschung der Polargebiete, der empfindlichsten Stellen unseres Klimahaushaltes. Alle Menschen und Lebewesen sind abhängig von einem gesunden Bestand beider Polargebiete. Der Verein fördert das öffentliche Umweltbewusstsein für die Belange der Polargebiete und stärkt das verantwortungsbewusste Handeln und Denken des Menschen im Umgang mit der Natur. Ein besonderes Augenmerk richtet sich hierbei auch auf die Forschung sowie die enge Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Der Verein weckt auch die Neugier und Entdeckerfreude bei Jung und Alt. Neben dem Aufbau einer umfangreichen Datenbank werden wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben durchgeführt sowie Forschungsaufträge vergeben.

Der Vereinszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch:

1. Herausgabe der interaktiven und dynamischen Webseite **Polarworld.de** als wissenschaftliche Datenbank
2. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Unternehmungen wie Vorträgen, Diashows, Workshops, Seminaren, Projekttagen und Ausstellungen
3. Produktion, Bereitstellung und Präsentation von Informationsmaterialien wie Büchern, Online-Magazinen, Foldern, Flyern, Postern und Filmbeiträgen
4. Ausarbeitung und Vergabe von Forschungsaufträgen
5. Ausarbeitung und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben vor Ort in den Polargebieten
6. Herausgabe der interaktiven und dynamischen Webseite **Eiscowboys.com** für junge Menschen, Eltern und Lehrer
7. Wissenschaftliche und bildungsmäßige Begleitung von Exkursionen im Rahmen von Projekttagen, Wandertagen und Klassenfahrten mit Schulklassen
8. Vermittlung von Wissenschaften in spielerischer und didaktisch aufbereiteter Weise an Kinder, Schüler und Jugendliche sowie allgemeiner wissenschaftlicher Kenntnisse und aktueller Forschungsergebnisse über altersgerechte Vorträge und Publikationen
9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über die Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Mit Lehr- und Lernmaterialien sowie naturwissenschaftlichen Wettbewerben unterstützt der Verein Schulen im Erreichen ihrer Bildungsziele.
10. Herstellung von Filmdokumentationen zur Präsentation in Bildungsstätten und Medien
11. Unterstützung von ausgesuchten Kinder-Hilfsprojekten

Der Verein kooperiert insbesondere bei der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und dem Aufbau der Datenbanken mit anderen Organisationen, Institutionen, Stiftungen, Vereinigungen und wissenschaftlichen Einrichtungen aus seinem thematischen Spektrum.

Er wirbt finanzielle, materielle und ideelle Mittel ein. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Benutzergebühren der Webseiten sowie durch Mittel von Sponsoren, Spendern und Förderern. Damit sollen das notwendige Kapital für die dauerhafte Arbeitsfähigkeit des Vereins beschafft und die Projekte durchgeführt werden.

Der Verein enthält sich jeder Parteipolitik. Er ist religiös und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur Gewaltfreiheit.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung §§ 52 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei gilt insbesondere:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Es dürfen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen oder geldwerte Vorteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder dürfen bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als etwaige eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert eingelegerter Sachen zurückerhalten.

§ 4 - Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person, wer sich zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt und die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann ein Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied gestellt werden. Diese haben weder ein Stimmrecht, noch sind sie in das aktive Vereinsleben eingebunden.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der **Austritt** ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor dem Jahresende zu erklären.

Der **Ausschluss** durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen, Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Zu den groben Verletzungen der Vereinspflichten gehört z.B. auch die Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz einmaliger Mahnung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen zuvor Gelegenheit zu geben, sich von dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 – Ehrenmitgliedschaften

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Polargebiete verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge gemäß der **Beitragsordnung** des Vereins erhoben.

Die Beiträge sind für Neumitglieder sofort bis vier Wochen nach Vereinseintritt fällig, sonst bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres bei bestehenden Mitgliedschaften.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§8) und der Vorstand (§9)

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ein Mal im Jahr einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern (gemäß §4, §5) des Vereins. Stimmberechtigt im Sinne der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind ebenfalls nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
2. Bestellung mindestens eines unabhängigen Kassenprüfers für die Dauer von 3 Jahren
3. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht einem Mitglied ihres Vertrauens durch schriftliche Vollmacht übertragen, wobei jedes anwesende Mitglied höchstens für ein weiteres Mitglied die Vertretung übernehmen darf.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und dies niedergelegt.

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Kassenwart, einen Protokollführer und einen Beisitzer.

Die Vertretung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann diese Aufgaben einem **Geschäftsführer** in der Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des BGB §30 übertragen, der jedoch Vorstandsmitglied sein muss. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben auch unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wird ein Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit als **Geschäftsführer** bestellt, hat dieser die alleinige und unbeschränkte Vertretungsbefugnis. Für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer eine angemessene Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.

Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse des Vereins und registriert die Einnahmen und Ausgaben. Er gibt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über das Vermögen des Vereins und dessen Veränderungen im vergangenen Vereinsjahr. Der Kassenprüfer kann eigenständig und terminunabhängig die Kasse prüfen, ohne dass hierfür ein Anlass vorliegen muss.

Die **Vorstandssitzungen** finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen oder per Email. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit unter Angabe des Grundes von seinem Amt zurückzutreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich oder per Email zwei Wochen im Voraus mindestens ein Mal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer (Revisor) für jeweils die Dauer von 3 Jahren, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kinder-Hospiz „Sternenbrücke“ in Hamburg (Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg)